

**Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse
(Beihilfesatzung)*
vom 18. Januar 2023**

zuletzt geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 16. Oktober 2024 ([siehe hier](#))

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 22. Mai 2024 ([siehe hier](#))

KONSOLIDIERTE FASSUNG

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 3 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse durch Umlaufbeschluss vom 13. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

(1) Die Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) kann den beitragspflichtigen Tierhaltern und Tierhalterinnen Beihilfen in den in § 20 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenvorschriften gewähren.

(2) Die Gewährung der Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt in Übereinstimmung mit

1. der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1; L 2023/2607, 23.11.2023) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Beihilfen nach dieser Satzung auf der Grundlage dieser Verordnung gewährt werden.

Beihilfen für Hobbytierhalter und -halterinnen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit bezogen auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll, ausüben, sind keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegen daher nicht den EU-Beihilfenvorschriften nach Satz 1.

(3) Beihilfen nach dieser Satzung bestimmen sich vorbehaltlich des § 3 Abs. 8 nach der **Anlage**, Teil A bis D. Die Anlage ist Bestandteil der Beihilfesatzung.

Teil A enthält Beihilfen zu den beihilfefähigen Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen im Sinne des Artikels 26 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Teil B enthält Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden (Merzungs- und Verlustbeihilfen) im Sinne des Artikels 26 Abs. 10 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fälle.

Teil C enthält Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor).

*) Die Beihilfesatzung ist bei der Europäischen Kommission unter folgender Nummer registriert: SA.106118

Teil D enthält Beihilfen für Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Tierseuchen im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 Buchst. d in Verbindung mit Abs. 6 Buchst. i der Verordnung (EU) 2022/2472.

(4) Für die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2022/2472 im Rahmen der vorliegenden Beihilfesatzung gelten folgende allgemeinen Grundsätze:

1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Nr. 13 bzw. Nr. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 (siehe auch § 3 Abs. 8),
2. Begünstigte für die Beihilfen sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472.

Im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor) sind Begünstigte nach dieser Satzung alle Unternehmer im Sinne des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42, L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Begünstigte nach dieser Satzung sind auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Hobbytierhalter- und -halterinnen.

3. Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2472. Für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Beihilfen zum Ausgleich der durch Tierseuchen entstandenen Schäden, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind, wird nach Artikel 6 Abs. 5 Buchst. e dieser EU-Verordnung kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.
4. Die Beihilfen und sonstige von dem oder der Begünstigten erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen oder Fonds auf Gegenseitigkeit für dieselben beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 26 Abs. 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2472, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt (Artikel 26 Abs. 15). Für Beihilfen nach der Anlage A Teil D bestimmt sich die Beihilfeintensität nach Artikel 14 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2022/2472.
5. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472).
6. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472).
7. Die Beihilfen dürfen nach Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Begünstigten selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Begünstigten ausgeglichen.
8. Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 26 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden in Form von Sachleistungen gewährt und an den Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen gezahlt. Abweichend von Satz 1 können die Beihilfen in den in Artikel 26 Abs. 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Fällen dem oder der Begünstigten direkt als Erstattung von ihm oder ihr tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden.
9. Nachdem durch eine Tierseuche verursachte beihilfefähige Kosten oder Schäden entstanden sind, sind Beihilfen innerhalb von vier Jahren danach auszuzahlen (Artikel 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472).
10. Nach der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der

Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden (Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472).

De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können mit De-minimis-Beihilfen nach anderen EU-Verordnungen für die mit dieser Satzung geregelten Sachverhalte nur bis zu den in diesen Verordnungen festgelegten Obergrenzen kumuliert werden.

(5) Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden nur gewährt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und wenn sie Teil

1. eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche,
2. von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Dringlichkeitsmaßnahmen oder
3. von Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429

sind. Das Programm nach Satz 1 Nr. 1 oder die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthalten eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahmen. Die Beihilfen werden grundsätzlich nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt sind. Beihilfen können auch für neu auftretende Tierseuchen gewährt werden, die die Kriterien gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen (Artikel 26 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472).

(6) Die Berechnung von Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden erfolgt auf der in Artikel 26 Abs. 10 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Grundlage. Die Beihilfen nach Satz 1 sind nach Artikel 26 Abs. 12 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2472 auf Kosten und Schäden aufgrund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von der zuständigen Behörde förmlich festgestellt worden ist (TSN-Meldung).

(7) Die Beihilfen begründenden Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren ab dem Tag, an dem die Ad-hoc-Beihilfe bzw. die De-minimis-Einzelbeihilfe oder die letzte Beihilfe nach der Anlage zu dieser Satzung gewährt wurde.

(8) Für die Beihilfesatzung gelten

1. die Veröffentlichungspflichten nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a bis c Unterbuchst. i, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, unter anderem die Pflicht zur Veröffentlichung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
2. die Pflicht zur Berichterstattung nach Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2472.

§ 2

Sonstige Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen

(1) Beihilfen für Tierhalter und Tierhalterinnen für ihre in Thüringen gehaltenen Tiere können unter Beachtung des § 1 und unbeschadet des § 3 nur gewährt werden, wenn diese ihre Tierbestände ordnungsgemäß der Tierseuchenkasse gemeldet und die Beiträge nach der jeweils geltenden Satzung der Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen entrichtet haben. Bei Verstößen gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann die Beihilfe nachträglich zurückgefordert werden.

(2) Im Falle von Beihilfen nach der Anlage, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zur Förderung der Tiergesundheit oder zur Bekämpfung von bestimmten Tierseuchen gewährt werden, ist die schriftliche Erklärung des Tierhalters oder der Tierhalterin zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen. Im Übrigen gelten die sonstigen spezifischen Beihilfevoraussetzungen nach der Anlage.

(3) Hobbytierhalter und -halterinnen, die eine Beihilfe nach dieser Satzung beantragen, müssen schriftlich erklären, dass ihre Tierhaltung keinen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 3

Versagung, Einschränkung und Erweiterung der Beihilfen

(1) Für Leistungsausschlüsse und Leistungsminderungen bei der Gewährung von Beihilfen gelten sinngemäß die §§ 17 bis 19 und 21 Abs. 3 und 4 TierGesG. Insbesondere wird eine Beihilfe nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche von dem oder der Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(2) Vor Festsetzung der Beihilfe kann die Tierseuchenkasse bei dem für den Tierbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nachfragen, ob nach dessen Kenntnis Gründe für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Liegen Feststellungen für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen nach Absatz 1 vor oder verstößt der Tierhalter oder die Tierhalterin gegen die Regelungen des § 2 beziehungsweise eine in der Anlage genannte spezifische Beihilfenvoraussetzung, hat der Tierhalter oder die Tierhalterin auf Anforderung der Tierseuchenkasse die erbrachten Leistungen zu erstatten. Die Tierseuchenkasse kann den Tierhalter oder die Tierhalterin innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem Verstoß zur Erstattung der Leistung auffordern. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Übersteigen die für ein Wirtschaftsjahr beantragten Beihilfeleistungen den dafür vorgesehenen Planungsansatz der Tierseuchenkasse, können die beantragten Beihilfeleistungen entsprechend dem Planungsansatz gekürzt werden.

(5) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Einzelbeihilfe nach dieser Satzung gewährt werden.

(6) Beihilfen werden nach Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 grundsätzlich nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 59 der genannten Verordnung. Dies gilt nach Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c und h Unterbuchst. ii der Verordnung nicht für Beihilfen

1. zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen nach Artikel 26 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472,
2. sofern das Unternehmen infolge der durch das betreffende Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden in Schwierigkeiten geraten ist, zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden nach Artikel 26 Abs. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2472.

(7) Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 werden nur bis zur Höhe des in Artikel 3 Abs. 2 der genannten Verordnung benannten Höchstbetrags gewährt.

(8) Auf Antrag können nach Beschluss des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse Einzelbeihilfen über die Anlage hinaus in besonderen Fällen unter Beachtung von § 1 Abs. 1 gewährt werden. Diese Beihilfen werden nach Maßgabe der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2472 als Ad-hoc-Beihilfen oder nach Maßgabe der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Gewährung von Beihilfen erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze. Abweichend hiervon bedarf es keines Antrags für Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen im Falle von Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 26 Abs. 8 sowie Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen

nach Artikel 26 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472, sofern in den spezifischen Beihilfenvoraussetzungen nach der Anlage ein Hinweis auf das antragslose Verfahren enthalten ist.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach der Anlage Teil A, C und D erfolgt elektronisch in der von der Tierseuchenkasse bereitgestellten Online-Anwendung oder schriftlich unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse bereitgestellten Formblatts. Die Antragstellung für Beihilfen nach der Anlage Teil A und C soll jährlich vor Beginn des Leistungszeitraums erfolgen; Absatz 4 bleibt unberührt. Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Beantragung von Beihilfen nach der Anlage Teil D muss vor der Leistungserbringung erfolgen.

(3) Die Beantragung von Beihilfen nach der Anlage Teil B soll innerhalb eines Jahres nach dem Schadensfall (Tötung oder Verlust der Tiere) erfolgen; die Regelung zur Verjährung nach § 22 Abs. 6 TierGesG gilt entsprechend.

(4) Im Falle von Beihilfen zu den Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung (Anlage Teil A Nr. 1.2) ist der Antrag nach der amtlichen Abnahme der Desinfektion innerhalb eines Monats an das für den Tierhalter oder die Tierhalterin zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen. Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beihilfe nach § 25 Abs. 2 ThürTierGesG in Verbindung mit der Anlage Teil A Nr. 1.2 sowie das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 3 Abs. 1 und leitet den Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Tierseuchenkasse weiter.

(5) Es erfolgt die Beantragung

1. von Beihilfen für Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 26 Abs. 8 Buchst. a bis c und f sowie für Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen nach Artikel 26 Abs. 9 Buchst. a und c der Verordnung (EU) 2022/2472 unter Angabe des Leistungserbringers der Sachleistungen (Gesundheitschecks, Untersuchungen einschließlich In-Vitro-Diagnostiktests, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, Festlegung oder Verbesserung von Biosicherheitsmaßnahmen, Tötung oder Keulung und Beseitigung von Tieren und Beseitigung von damit zusammenhängenden tierischen Erzeugnissen und Ausrüstungsgegenständen),
2. von Beihilfen für Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 26 Abs. 8 Buchst. d und e sowie für Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen nach Artikel 26 Abs. 9 Buchst. b und d der Verordnung (EU) 2022/2472 unter Bereitstellung von Kopien der Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise (Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln und Stoffen zur Behandlung von Tieren; Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung),
3. von Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 unter Auflistung des dem Unternehmen im Steuerjahr, das dem Leistungszeitraum nach Absatz 2 Satz 3 entspricht, und den vorangegangenen beiden Steuerjahren gewährten Gesamtbetrags aller De-minimis-Beihilfen,
4. von Einzelbeihilfen nach § 3 Abs. 8 unter Bereitstellung von Kopien der relevanten Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise sowie einer ausführlichen Schilderung des Sachverhalts durch den Tierhalter oder die Tierhalterin und einer Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes innerhalb von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensfall. Im Falle neu auftretender Seuchen ist in dieser Stellungnahme dazulegen, inwieweit die Kriterien gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllt sind.

(6) Die Tierseuchenkasse kann vom Tierhalter oder von der Tierhalterin im Zuge der Antragsbearbeitung die Beibringung weiterer Informationen und Belege verlangen, sofern diese für die rechtskonforme Gewährung von Beihilfen notwendig sind. Im Fall von Beihilfen nach der Anlage Teil D (Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Tierseuchen) erfolgt die Beihilfegewährung auf der Basis einer Bestätigung des Zuchtverbandes über den Kauf der Zuchtböcke.

(7) Für die Ermittlung des gemeinen Werts zum Zweck der Gewährung von Beihilfen nach der Anlage Teil B gelten § 24 ThürTierGesG sowie Nummer 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes vom 11. Januar 1994 (ThürStAnz Nr. 4/1994 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(8) Im Falle der nach Absatz 5 Nr. 1 beantragten Beihilfen teilt die Tierseuchenkasse dem vom Tierhalter oder der Tierhalterin angegebenen Leistungserbringer die Bezuschussung elektronisch in der von der Tierseuchenkasse bereitgestellten Online-Anwendung oder schriftlich mit. Der Leistungserbringer vermindert den Rechnungsbetrag für seine Dienstleistung gegenüber dem Tierhalter oder der Tierhalterin um den Beihilfeanteil der Tierseuchenkasse und teilt dieser in elektronischer Form oder schriftlich unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse hierfür bereitgestellten Formblatts die Höhe des Beihilfebetrages mit, um den er seine Rechnung an den Tierhalter oder die Tierhalterin vermindert hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Leistungserbringer den Beihilfeanteil.

(9) Im Falle der nach Absatz 5 Nr. 2 beantragten Beihilfen werden die Beihilfen dem Tierhalter oder der Tierhalterin direkt als Erstattung der von ihm getragenen beihilfefähigen Kosten gewährt.

(10) Im Falle der nach Absatz 5 Nr. 3 beantragten (De-minimis-) Beihilfen können die Beihilfen entsprechend dem in Absatz 8 oder 9 beschriebenen Verfahren gewährt werden, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 eingehalten sind.

(11) Die Tierseuchenkasse setzt nach § 25 Abs. 3 ThürTierGesG die Beihilfen fest und zahlt sie aus. § 21 Abs. 1 und 2 TierGesG gilt entsprechend. Die Beihilfen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 6

Inkrafttreten*), Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Beihilfesatzung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 17. November 2015 (ThürStAnz Nr. 50/2015 S. 2244), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2021 (ThürStAnz Nr. 26/2021 S. 1174), außer Kraft.

[] Das Inkrafttreten der Regelungen der vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse beschlossenen Ersten und Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) bestimmt sich nach Artikel 2 der Änderungssatzung.]*

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse durch Umlaufbeschluss vom 13. Januar 2023 beschlossene Beihilfesatzung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 18. Januar 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Januar 2023

gez. Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Teil A**Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen****1. Tierartenübergreifend****1.1 Früherkennung von Seuchen der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie des Geflügels**

Tierseuche	Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 ¹⁾ oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere gelistet sind
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Artikel 18 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen -jeweils in den geltenden Fassungen-
Zweck	Früherkennung der o. g. Tierseuchen in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen, auch durch eingehendere Untersuchung bei anormaler Mortalität oder anderen Anzeichen einer schweren Krankheit
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische Untersuchungen und labordiagnostische Untersuchungen einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen, auch zu Abklärung von Aborten bei Schweinen und Pferden
Beihilfesatz	50 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Tierbeständen der jeweiligen Tierart in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

1.2 Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung einschließlich Entwesung im Tierseuchenfall

Tierseuche	Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 ¹⁾ oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere gelistet sind
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ²⁾ , insbesondere Anhang IV Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen
Zweck	Gewährleistung einer frist- und fachgerecht ausgeführten Reinigung und Desinfektion einschließlich Entwesung von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen bzw. den einschlägigen unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts
Zuschussfähige Kosten	Folgende Kosten der Reinigung und Desinfektion einschließlich Entwesung gemäß o. g. Zweckbestimmung, sofern die zuständige Behörde die frist- und fachgerechte Ausführung abgenommen und bescheinigt hat: a) Kosten für den Einkauf von Dienstleistungen zur Ausführung der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsarbeiten, b) Kosten der Anmietung von spezieller Ausrüstung, die zur Reinigung und Desinfektion einschließlich Entwesung benötigt wird, c) Kosten für die verwendeten notwendigen Reinigungs-, Entwesungs- und Desinfektionsmittel
Beihilfesatz	50 %
Leistungserbringer	spezialisierte geeignete Dienstleistungsunternehmen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung in der Tierhaltung oder im Einzelfall der Tierhalter oder die Tierhalterin, wenn diese/r die Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens durchführt und eine Beihilfe für Kosten nach o. g. Buchstaben b und c beantragt
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Amtliche Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung (Maßnahme) nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung, b) Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Maßnahme durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, c) Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Tierhalter oder die Tierhalterin,

	<p>d) Einreichung des Antrags auf Beihilfe innerhalb eines Monats nach der amtlichen Abnahme der Abschlussdesinfektion an das für den Tierhalter oder die Tierhalterin zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,</p> <p>e) Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Flächen auf Verlangen der Tierseuchenkasse,</p> <p>f) Folgende Kosten sind nicht beihilfefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten bezüglich Beseitigung/Rückbau/Entfernen festeingebauter Stallausrüstungen, - Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z. B. Fahrzeuge, Container), - Wasser, - Verbrauchsmaterial, Schutzkleidung und kleinere Ausrüstungsgegenstände, Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Impfung des Personals sowie Reisekosten <p>g) Ist behördlicherseits mit einem Dienstleistungsunternehmen für o. g. Zweck eine Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion einschließlich Entwesung geschlossen worden, werden die zuschussfähigen Kosten auf 50 % der in dieser Vereinbarung vereinbarten Beträge begrenzt.</p>
--	--

2. Pferde

2.1 Impfung gegen Pferdeinfluenza und Herpesvirusinfektionen der Pferde

Tierseuche	Equine Influenza und Equine Rhinopneumonitis
Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe der Equinen Influenza und der Equinen Rhinopneumonitis in den Pferdebeständen in Thüringen durch Aufbau eines bestandsweisen Impfschutzes unter Einbeziehung der Influenzaviren und der Herpesviren und Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektionserreger im Turnierbetrieb
Zuschussfähige Kosten	Impfung gegen Influenzaviren Impfung gegen Influenza- und Herpesviren
Beihilfesatz	je Impfung gegen Influenza- oder Herpesviren: 5,00 Euro
Beihilfehöchstbetrag	20,00 Euro je geimpftes und gemeldetes Pferd und je Jahr
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt/Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>b) Grundimmunisierung und anschließende regelmäßige Wiederholungsimpfung</p>

3. Rinder

3.1. Milchprobenahme im Rahmen von Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen bei Rindern

Tierseuche	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV), Bovine Virus Diarrhoe (BVD), Enzootische Leukose der Rinder (EBL) und Brucellose der Rinder
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Anhang IV Teil I, Teil III, Teil IV und Teil VI BHV1-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Durchführung von Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status eines Betriebs bzw. einer Zone in Bezug auf die Freiheit von o. g. Seuchen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Milchprobenentnahme bei Milchkühen, bis in Abhängigkeit von den Ergebnissen einer Risikobewertung des FLI eine jährliche Überwachung der IBR/IPV bzw. der BVD in Übereinstimmung mit Anhang IV Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 2 bzw. Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 („Zufallsstichprobe“) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und damit eine Beihilfe für die Probenahme durch das Land in Betracht kommen kann.
Beihilfesatz	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) antragsloses Verfahren b) Nutzung der für die Untersuchung auf IBR/IPV entnommenen Milchproben auch für die Untersuchung auf BVD, EBL und Brucellose nach Maßgabe des Erlasses des Landesamtes für Verbraucherschutz über die im Jahr 2023 (bzw. in den jeweiligen Folgejahren) durchzuführenden regelmäßigen Probenahmen in der jeweils geltenden Fassung

3.2. Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen

Maßnahme 3.2.1: Laboruntersuchungen im Rahmen des aktiven Gesundheitsmonitorings auf der Basis von Sammelproben

Tierseuche	Paratuberkulose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ⁴⁾ und dem dazu ergangenen Anhang Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Monitoring des Auftretens von Paratuberkulose in Herden, die nicht von der Krankheit betroffen sind, mit dem Ziel der Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Erregernachweis oder Antikörpernachweis in Umgebungskotproben (incl. Sockentupfer und Güllemischproben), Bestandsmilchproben, gepoolten Einzelmilchproben oder Sammelkotproben

Beihilfesatz	100 %
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>c) Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>d) Teilnahme am aktiven Gesundheitsmonitoring auf der Basis von Bestandsmilchproben, gepoolten Einzelmilchproben, Umgebungskotproben oder Sammelkotproben</p> <p>e) Bereitstellung der Untersuchungsbefunde und der notwendigen Informationen zu Tierverbringungen in die Herde zum Zweck der Kalkulation der Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose,</p> <p>f) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung</p>

Maßnahme 3.2.2: Laboruntersuchungen zur Ermittlung von Ausscheidern und zur Herdendiagnostik

Tierseuche	Paratuberkulose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	<p>Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁴⁾ und dem dazu ergangenen Anhang</p> <p>Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck	Kontrolle der Infektion der Rinder mit dem Erreger der Paratuberkulose durch Identifikation und Eliminierung der infizierten Tiere in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Erregernachweis
Beihilfesatz	<p>bei Einzelkotproben: 50 %</p> <p>bei Umgebungskotproben (inkl. Sockentupfer und Gülleproben): 100 %</p>
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>a) Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplans,</p> <p>c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung</p>

Maßnahme 3.2.3: Probenahme zur Ermittlung von Ausscheidern und zur Herdendiagnostik

Tierseuche	Paratuberkulose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Kontrolle der Infektion der Rinder mit dem Erreger der Paratuberkulose durch Identifikation und Eliminierung der infizierten Tiere in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der tierärztlichen Entnahme von Einzel- und Umgebungskotproben
Beihilfehöchstbetrag	2,00 Euro je entnommene Probe
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplans und der erforderlichen Sorgfalt (Handschuhwechsel) zur Vermeidung von Kontaminationen, c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung

Maßnahme 3.2.4: Serologische Laboruntersuchungen zur Identifizierung von Hochrisikotieren

Tierseuche	Paratuberkulose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Identifizierung von Hochrisikotieren in Beständen in der Kontrollphase
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten der serologischen Untersuchung
Beihilfehöchstbetrag	1,00 Euro je untersuchte Probe
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplans, c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung

3.3 Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Rinderbeständen

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c, d und e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Art. 37 ff.
Zweck	Schutz von Rindern vor einer durch Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursachten schweren Erkrankung, Reduktion der Mortalitätsrate und Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus.
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung
Beihilfesatz	1. bis 10. Impfung je Betrieb und Jahr: 5,00 Euro jede weitere Impfung: 2,00 Euro Die Zahl der insgesamt je Betrieb und Jahr beihilfefähigen Impfungen ist auf das Zweifache der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Rinder begrenzt.
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Die Tiere wurden gegen die Serotypen 1-24 von BTV geimpft, die während der letzten zwei Jahre entweder in Thüringen oder in einem Gebiet von 150 km um den die Tiere haltenden Betrieb aufgetreten sind. b) Impfung erfolgte mindestens entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. c) Dokumentation der Impfung anhand HI-Tier-Datenbankeintragen. d) Bereitstellung von Kopien der Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise durch den Tierhalter“

3.4 Bekämpfung der BVDV-Infektion in Rinderbeständen

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsverordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2
Zweck	Bekämpfung des Ausbruchs einer BVDV-Infektion in rinderhaltenden Betrieben in Thüringen, Wiedererlangung des Status „frei von BVD“ der betroffenen Betriebe und Aufrechterhaltung des Status der BVD-freien Zone
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung der weiblichen Rinder mit dem Ziel des Aufbaus eines belastbaren Impfschutzes für den Fetus der bevorstehenden Gravidität (fetaler Schutz)
Beihilfesatz	5,00 Euro je geimpftes Tier, je Kalenderjahr maximal bis zur Zahl der an die Tierseuchenkasse gemeldeten Rinder

Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestattung der Impfung durch die zuständige Behörde im Falle eines Ausbruchs, b) Impfung zur Gewährleistung eines fetalen Schutzes entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, c) Dokumentation der Impfung für jedes Tier in der Datenbank HI-Tier, d) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei der Festlegung des betrieblichen Impfprogramms

3.5 Bekämpfung der Salmonella-Infektion in Rinderbeständen

Tierseuche	Salmonellose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	<p>Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 171</p> <p>Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck	<p>Unterstützung der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Salmonellose über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Seuchenfeststellung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immunisierung der ruminierenden Rinder des Bestandes mit inaktiviertem Impfstoff, 2. Impfung der neugeborenen Kälber mit Lebendimpfstoff
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten
Beihilfesatz	2,00 Euro je geimpftes Rind und Kalenderjahr, maximal bis zur Zahl der an die Tierseuchenkasse gemeldeten Rinder
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei der Festlegung des betrieblichen Impfprogramms, c) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne

4. Schafe und Ziegen

4.1. Bekämpfung des Chlamydienaborts der Schafe

Tierseuche	Chlamydienabort der Schafe
Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe des Chlamydienaborts der Schafe und Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Schafbeständen
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung mit inaktiviertem Impfstoff
Beihilfehöchstbetrag	2,50 Euro je geimpftes Schaf a) im Jahr der Erstimpfung höchstens bis zur Zahl der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe, b) in den Folgejahren höchstens bis zu 25% der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe (Zutreter)
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplans, c) jährliche Impfung der Zutreter über mindestens fünf Jahre, d) Nachweis der Fortführung der Impfung im Bestand

4.2. Bekämpfung der Maedi/Visna der Schafe und Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE) der Ziegen

Tierseuche	Maedi/Visna der Schafe und CAE der Ziegen
Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von Maedi/Visna-unverdächtigen Schafbeständen und CAE-unverdächtigen Ziegenbeständen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfehöchstbetrag	2,50 Euro je untersuchtes Schaf oder untersuchte Ziege höchstens bis zur Zahl der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe und Ziegen
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplans

4.3. Bekämpfung der Infektion mit *Coxiella burnetii* (Q-Fieber) in Schaf- und Ziegenbeständen

Maßnahme 4.3.1: Impfung in infizierten Schaf- und Ziegenbeständen

Tierseuche	Q-Fieber
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ⁴⁾ und dem dazu ergangenen Anhang Programme zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Bekämpfung der Infektion der Schafe und Ziegen mit <i>Coxiella burnetii</i> (Q-Fieber) durch Impfung in infizierten Beständen in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen. Ziel ist die Verringerung der Ausbreitung der Infektion im Bestand und damit die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen sowie die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffs
Beihilfemaximalbetrag	1,00 Euro je Impfung bei Schafen 2,00 Euro je Impfung bei Ziegen
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne

Maßnahme 4.3.2: Laboruntersuchungen zur Herdendiagnostik

Tierseuche	Q-Fieber
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ⁴⁾ und dem dazu ergangenen Anhang Programme zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Bekämpfung der Infektion der Schafe und Ziegen mit <i>Coxiella burnetii</i> (Q-Fieber) durch diagnostische sowie tier- und seuchenhygienische Maßnahmen. Ziel ist die Verringerung der Ausbreitung der Infektion im Bestand und damit die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen sowie die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Nachweis des Erregers oder der erregerspezifischen Immunreaktionen in Proben von Schafen und Ziegen

Beihilfesatz	50 %
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl der zu untersuchenden Tiere, des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsumfangs sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

4.4 Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Schaf- und Ziegenbeständen

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c, d und e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Art. 37 ff.
Zweck	Schutz von Schafen und Ziegen vor einer durch Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursachten schweren Erkrankung, Reduktion der Mortalitätsrate und Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus.
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung
Beihilfesatz	<p>1. bis 10. Impfung je Betrieb und Jahr: 5,00 Euro jede weitere Impfung: 2,00 Euro</p> <p>Die Zahl der insgesamt je Betrieb und Jahr beihilfefähigen Impfungen ist auf das Zweifache der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe und Ziegen begrenzt.</p>
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Tiere wurden gegen die Serotypen 1-24 von BTV geimpft, die während der letzten zwei Jahre entweder in Thüringen oder in einem Gebiet von 150 km um den die Tiere haltenden Betrieb aufgetreten sind. b) Impfung erfolgte mindestens entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. c) Dokumentation der Impfung anhand HI-Tier-Datenbankeintragen oder geeigneter Belege (Rechnungen, Bestandsbucheintragen oder tierärztliche Bescheinigungen). d) Bereitstellung von Kopien der Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise durch den Tierhalter“

5. Schweine

5.1. Probennahme im Rahmen von Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen bei Schweinen

Tierseuche/Zoonose	Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS), Salmonelleninfektion beim Schwein
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer betreffenden Tierseuche	Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils geltenden Fassung Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Durchführung von Untersuchungen zur <ul style="list-style-type: none"> - Bekämpfung und Tilgung der PRRS, insbesondere zum Schutz PRRS-unverdächtiger Schweinebestände vor einem PRRS-Viruseintrag, - Senkung der Salmonellenprävalenz in Schweinebeständen, Verhinderung der Weiterverbreitung von Salmonellen auf andere Bestände und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen in die Lebensmittelkette.
Zuschussfähige Kosten	Kosten für die Blutprobenentnahme
Beihilfehöchstbetrag	3,50 Euro je Blutprobe
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) bezüglich PRRS: Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) bezüglich Salmonelleninfektion beim Schwein: Teilnahme am Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung

5.2. Untersuchung auf PRRS

Tierseuche	Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchung von Blutproben zur PRRS-Diagnostik einschließlich notwendiger Differentialdiagnostik mit dem Ziel der Bekämpfung der PRRS und der Überwachung PRRS-unverdächtiger Bestände in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	100 %
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung,

	b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse
--	---

5.3. Salmonellenüberwachung

Tierseuche/Zoonose	Salmonelleninfektion beim Schwein
Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche	Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Regelmäßige Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinebeständen und des Eintrags in die Lebensmittelkette durch abgestimmte Bekämpfungsmaßnahmen über alle Produktionsstufen auf einheitlicher methodischer Grundlage
Zuschussfähige Kosten	Kosten der labordiagnostischen Untersuchungen von Blutproben und bakteriologischen Abklärungsuntersuchungen einschließlich Differentialdiagnostik
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

Anmerkung:

TGD-Labor im Sinne des Teils A dieser Anlage ist grundsätzlich die Laboreinrichtung der Tierseuchenkasse. Eine andere akkreditierte Laboreinrichtung kann durch den Tierhalter oder die Tierhalterin beauftragt werden, sofern der Tierhalter oder die Tierhalterin dieses im Voraus der Tierseuchenkasse unter Angabe der zu erwartenden Untersuchungskosten angezeigt hat und die Tierseuchenkasse dem zustimmt und mit der Laboreinrichtung eine Vereinbarung über die Verfahrensweise zur Gewährung der Beihilfe abschließt.

Fußnoten zu Teil A dieser Anlage

- ¹⁾ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 03.05.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

- ³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung
- ⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) in der jeweils geltenden Fassung

Teil B
Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden
(Merzungs- oder Verlustbeihilfen)

1. Ausmerzung von Paratuberkulose-Ausscheidern

Tierseuche	Paratuberkulose
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Erreger der Paratuberkulose und Anreiz für schnellstmögliche Eliminierung der den Erreger ausscheidenden Tiere in Beständen mit niedriger Paratuberkulose-Intraherdenprävalenz
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für Rinder mit positivem Erregernachweis, die innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Befundes gemerzt werden
Beihilfeshöchstbetrag	pro Rind bis zum Alter von 6 Monaten: 75,00 Euro pro Rind im Alter über 6 Monate: 200,00 Euro
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplans, c) Nachweis der Einstufung des Betriebs als Bestand mit niedriger Paratuberkulose-Intraherdenprävalenz durch den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse (Stufe 4 der Kontrollphase), d) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung, e) Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzeltierverfolgung)

2. Beihilfe für wegen Salmonelleninfektionen getöteter Legehennen

Tierseuche	Salmonelleninfektion des Geflügels
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Salmonelleninfektion in den Jung- oder Legehennenbeständen in Thüringen, Verhinderung der Weiterverbreitung von Salmonellen im Bestand und zwischen den Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für getötete oder geschlachtete Legehennen ¹⁾
Beihilfesatz	50 % des gemeinen Wertes abzüglich Schlachterlös ²⁾

spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>a) amtliche Feststellung der Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder mit Salmonella Gallinarum Pullorum vor der Einstallung in den Legebereich oder in Folge der Untersuchungen nach § 22 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung bis zur 55. Lebenswoche,</p> <p>b) Haltung gemäß den §§ 13 und 13a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>c) Umsetzung und Einhaltung der gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm vereinbarten Management- und Hygienemaßnahmen,</p> <p>d) Wiederbelegung der betroffenen Bestände oder Teilbestände nach Abschluss der Hygienemaßnahmen ¹⁾</p>
-------------------------------------	--

- 1) Die Zahl der maximal beihilfefähigen Hennen richtet sich nach der Zahl der zur Wiederbelegung neu eingestellten Hennen.
- 2) Der Abzug des Schlachterlöses erfolgt pauschal in Höhe von 0,15 Euro je getötete oder geschlachtete Henne.

3. Beihilfe für wegen der Blauzungenkrankheit verendete Schafe, Ziegen oder Rinder

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden (verendete geimpfte Schafe, Ziegen und Rinder)
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für Tiere, die trotz Impfung an Blauzungenkrankheit verendet sind bzw. deswegen getötet werden mussten
Beihilfehöchstbetrag	<p>pro Schaf oder Ziege im Alter über 9 Monate: 60,00 Euro</p> <p>pro Rind bis zum Alter von 6 Monaten: 100,00 Euro</p> <p>pro Rind bis zum Alter von über 6 bis 12 Monaten: 300,00 Euro</p> <p>pro Rind im Alter über 12 Monate: 500,00 Euro</p>
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<p>a) Im betreffenden Betrieb wurde Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt. Eine Bestätigung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt liegt vor.</p> <p>b) Die Tiere sind ab drei Wochen nach der freiwillig erfolgten Impfung an Blauzungenkrankheit verendet bzw. mussten deswegen getötet werden.</p> <p>c) Das Virus der Blauzungenkrankheit oder dessen Genomabschnitte sind in einer von dem Tier entnommenen Probe (Nasentupfer, Blutprobe oder Sektion) nachgewiesen worden; bei mehreren verendeten Tieren aus einem Bestand innerhalb von zwei Wochen genügt eine Stichprobe von 3 Tieren.</p> <p>d) Die impffähigen Tiere des betreffenden Betriebes wurden mindestens drei Wochen vor der Erkrankung gegen Blauzungenkrankheit geimpft und die Impfung wurde</p>

	dokumentiert (mindestens Abschluss der Grundimmunisierung nach Anwendungsvorschrift des Impfstoffherstellers); eine diesbezügliche tierärztliche Bescheinigung liegt vor.“
--	--

Teil C**Beihilfen nach der Agrar-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013)****1. Tiergesundheitsmonitoring**

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit	Programme zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelbeständen in Thüringen in den jeweils geltenden Fassungen
Zweck	Tiergesundheitsmonitoring zur Früherkennung von Tierseuchen und Tiererkrankungen in den Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000,00 Euro nicht übersteigen. <u>Anmerkung:</u> Der vorgenannte Höchstbetrag ist im Fall einer Änderung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der dann geltenden Höhe anzuwenden.
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Tiergesundheitsprogramm der jeweiligen Tierart, b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse

2. Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit Verwaltungsvorschrift	Programme zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in den jeweils geltenden Fassungen ThürVV-Milchhygiene vom 22. Mai 2008 (ThürStAnz Nr. 24/2008 S. 886) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der zur Milchgewinnung gehaltenen Tiere und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Tierarten	Rind, Pferd, Schaf, Ziege
Zuschussfähige Kosten	Kosten der bakteriologischen und zytologischen Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern
Beihilfesatz	50 %
Beihilfehöchstbetrag	Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

	<u>Anmerkung:</u> Der vorgenannte Höchstbetrag ist im Fall einer Änderung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der dann geltenden Höhe anzuwenden.
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfe-voraussetzungen	a) Teilnahme am Tiergesundheitsprogramm der jeweiligen Tierart, b) Hinzuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse

3. Bekämpfung von Deckseuchen der Pferde

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tiererkrankung	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Verhinderung der Weiterverbreitung von Deckinfektionen im Deckbetrieb durch Früherkennung
Zuschussfähige Kosten	Labordiagnostische Untersuchung von Genitalupferproben von Zuchtstuten und Zuchthengsten
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Agrarde-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000,00 Euro nicht übersteigen. <u>Anmerkung:</u> Der vorgenannte Höchstbetrag ist im Fall einer Änderung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der dann geltenden Höhe anzuwenden.
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
spezifische Beihilfe-voraussetzungen	a) Teilnahme am o. g. Tiergesundheitsprogramm, b) Hinzuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse

4. Bekämpfung der Pseudotuberkulose in den Schaf- und Ziegenbeständen

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tiererkrankung	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen durch Bekämpfung der Pseudotuberkulose; dies dient auch dem vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz (Zoonosepotential wegen möglicher Infektionen des Menschen mit dem Erreger <i>Corynebakterium pseudotuberculosis</i>)

Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Nachweis des Erregers oder der erregerspezifischen Immunreaktionen in Proben von Schafen und Ziegen
Beihilfesatz	50 %
Beihilfehöchstbetrag	Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000,00 Euro nicht übersteigen. <u>Anmerkung:</u> Der vorgenannte Höchstbetrag ist im Fall einer Änderung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der dann geltenden Höhe anzuwenden.
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevor- aussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl der zu untersuchenden Tiere, des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsumfangs sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

Die Anmerkung zu Teil A gilt entsprechend.

Teil D**Beihilfen für Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Tierseuchen****Scrapie-Resistenzzuchtprogramm**

Tierseuche	Scrapie
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, L 325 S. 35; 2002 L 043 S. 27; 2003 L 214 S. 80, L 323 S. 14; 2006 L 283 S. 62; 2008 L 117 S. 47; 2015 L 329 S. 28; 2017 L 017 S. 52, L 312 S. 93; 2021 L 398 S. 53), Anhang VII „Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien“, in der jeweils geltenden Fassung Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Verhütung von Schäden durch die Tierseuche mittels Schaffung von Schaf- und Ziegenbeständen mit scrapieresistenten Zuchtieren und Förderung der Verbreitung des Scrapie-Resistenzgens unter den Zuchtieren
Zuschussfähige Kosten	Zukaufkosten
Beihilfehöchstbetrag	60,00 Euro je zugekauftem Bock gemäß o. g. Programm maximale Beihilfeintensität: 65 %
Leistungserbringer	Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V. Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V.
spezifische Beihilfevoraussetzungen	je Bock kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden